



Zeit zu zweit: Der Lebensabend will finanziell gut geplant sein, damit man ihn genießen kann.

Foto Plainpicture

DIE VERMÖGENSFRAGE

Günstig krankenversichert im Alter

Ein Gesetz aus dem Jahr 2017 ermöglicht einigen freiwillig gesetzlichen und privat krankenversicherten Ruheständlern mit Kindern den Wechsel in die günstige Pflichtversicherung. Das spart viel Geld, allerdings ist diese Möglichkeit vielen nicht bekannt.

Von Barbara Brandstetter

Wer im Alter seinen Lebensstandard halten möchte, sollte privat fürs Alter vorsorgen. Diese Botschaft ist inzwischen beim Gros der Bevölkerung angekommen. Und während in der Sparphase oft hin und her gerechnet wird, gehen viele für die Auszahlungsphase gerne von zu hohen Summen aus. Denn bei den Angaben auf den Stammitteilungen der gesetzlichen Rentenversicherung, diverser Riester-, Rürup- und anderer Vorsorgeverträge handelt es sich meist um Bruttobeträge. Diese werden im Alter deutlich geschmälert. Schließlich müssen auf die Auszahlungen Steuern und mitunter auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gezahlt werden.

Während bei der steuerlichen Belastung der Gestaltungsraum äußerst überschaubar ist, hat es der Einzelne jedoch ein Stück weit mit in der Hand, wie hoch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Ruhestand ausfallen. „Spätestens ab dem Beginn der zweiten Hälfte der Erwerbstätigkeit sollten sich privat Versicherte überlegen, wo sie im Alter versichert sein wollen“, rät Jochen Sunken, Krankenversicherungs-Experte der Verbraucherzentrale Hamburg.

Betriebsrentner haben Freibeträge

Aber auch viele Ärzte, Rechtsanwälte oder Apotheker, die in ein Versorgungswerk einzahlen, können mit etwas Planung beeinflussen, ob sie im Alter freiwillig gesetzlich krankenversichert oder in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert sind. Letztere ist besonders attraktiv. Stellt sie doch in der Regel die günstigste Versicherungsmöglichkeit im Alter dar. Das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung aus dem Jahr 2017 ermöglicht etlichen freiwillig gesetzlich Versicherten mit Kindern in die Pflichtversicherung zu wechseln – sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen und einen entsprechenden Antrag stellen. Allerdings wissen viele von dieser Möglichkeit nicht.

„Unser Eindruck ist, dass die Neuregelung nicht wirklich bekannt ist“, bestätigt Verbraucherschützer Sunken. Schließlich müssen Krankenkassen betroffene Ruheständler nicht explizit auf diese Möglichkeit hinweisen. „Das ist sehr bedauernd“, bemerkt Sunken. Schließlich können Betroffene mit einem Wechsel viel Geld sparen. Doch dazu später mehr.

Im Prinzip lassen sich in puncto Kran-

kenversicherung im Alter drei Gruppen unterscheiden. Zum einen diejenigen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert sind. Dabei handelt es sich nicht um eine besondere Krankenkasse, sondern vielmehr um einen Status. Die Pflichtversicherten bleiben Mitglied ihrer gesetzlichen Kassen. Das trifft auf das Gros der Ruheständler zu. Laut Bundesgesundheitsministerium belief sich ihre Zahl im Jahr 2018 auf rund 16,6 Millionen. Hinzu kommen gut 436 000 freiwillig gesetzliche Rentner und solche, die privat versichert sind. Die Pflichtversicherung ist für Ruheständler meist am günstigsten. Die Beiträge zur Krankenversicherung belaufen sich auf 7,3 Prozent der gesetzlichen Rente plus einem möglichen Zusatzbeitrag. Dieser beträgt laut GKV-Spitzenverband derzeit im Durchschnitt 1,1 Prozent. Davon muss der Ruheständler die Hälfte übernehmen. Die andere Hälfte trägt automatisch die Deutsche Rentenversicherung. Dazu kommt ein Beitrag zur Pflegeversicherung von 3,05 Prozent, für Kinderlose von 3,3 Prozent.

Anders sieht die Regelung für diese Gruppe allerdings bei der Auszahlung von Betriebsrenten aus. Auf diese wird der volle Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag fällig. Die rund 4 Millionen pflichtversicherten Ruheständler, die eine Betriebsrente oder eine Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst bekommen, erhalten seit Beginn des Jahres allerdings einen Freibetrag von aktuell 159,25 Euro. Auf diesen Betrag müssen sie keine Krankenversicherungsbeiträge zahlen. So sieht es das Betriebsrentenfreibetragsgesetz vor.

Der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung inklusive eines möglichen Zusatzbeitrags reduziert sich somit um rund 25 Euro im Monat – die Auszahlung aus der Betriebsrente erhöht sich entsprechend. Noch macht sich die Entlastung nicht auf dem Konto bemerkbar, da aktuell an der technischen Umsetzung gefeilt wird. „Sobald das neue Verfahren eingesetzt werden kann, erhalten alle Betriebsrentner von ihren Zahlstellen unaufgefordert die zwischenzeitlich zu viel gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung nachträglich erstattet“, heißt es vom GKV-Spitzenverband. Verfügen pflichtversicherte Ruheständler über weitere Einkünfte wie etwa Mieteinnahmen, Kapitalerträge oder Auszahlungen aus einer Riester-Rente, müssen sie darauf keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen. Genau in diesem Punkt unter-

scheidet sich die Regelung für freiwillig gesetzlich Krankenversicherte. Für sie werden nicht nur Beiträge auf die gesetzliche Rente und Betriebsrenten fällig. Auch andere Einkünfte wie etwa Kapitalerträge oder Mieteinnahmen werden bei der Bemessungsgrundlage mitberücksichtigt. Und zwar bis zur Beitragsbemessungsgrenze von aktuell 4687,50 Euro im Monat. Selbst die Einkünfte des Partners werden zur Hälfte angerechnet – sofern dieser privat krankenversichert ist. Freiwillig gesetzlich Versicherte können bei der gesetzlichen Rentenversicherung einen Zuschuss beantragen. Und für diese Gruppe bleibt es im Übrigen beim vollen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag auf Betriebsrenten. Den zu Beginn des Jahres eingeführten Freibetrag gibt es für freiwillig gesetzlich Krankenversicherte nicht.

Wer in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sein möchte, muss zwei Bedingungen erfüllen. Er muss einen Anspruch auf eine gesetzliche Rente haben. Dabei kann es sich um eine klassische Alters-, Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrente handeln. Und er muss in der zweiten Hälfte seines Arbeitslebens mindestens zu 90 Prozent in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert gewesen sein. Dabei spielt keine Rolle, ob der Betroffene freiwillig, familien- oder pflichtversichert war. Experten sprechen in diesem Fall von der 9/10-Regelung.

Seit dem 1. August 2017 werden Eltern für die erforderliche Vorversicherungszeit für jedes Kind oder Pflegekind eine Zeit von drei Jahren angerechnet. So sieht es das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung vor. „Verbraucher sollten sich unbedingt beraten lassen und bei ihrer Krankenkasse eine Überprüfung der 9/10-Regelung beantragen“, rät Daniel Konczwald, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbands der Rentenberater. Mitunter können sich Betroffene dann in der KVdR pflichtversichern und darüber viel Geld sparen. „Es sind durchaus viele Mandanten, die allein durch die Kindererziehungszeiten nun Zugang in die KVdR erreichen könnten“, sagt Konczwald.

Früheren Ruhestand gut prüfen

Verbraucherschützer Sunken verdeutlicht die Ermittlung der Vorversicherungszeit an einem Beispiel: Ein Mann (verheiratet, drei Kinder) hat mit 17 Jahren angefangen zu arbeiten. Er geht mit 67 in Rente und kann daher auf eine 50-jährige Erwerbsbiographie zurückblicken. Die zweite Hälfte seiner Erwerbsbiografie liegt demnach zwischen dem 42. und 67. Lebensjahr. Um sich günstig in der KVdR versichern zu können, müsste er in diesem Zeitraum mindestens 22,5 Jahre gesetzlich krankenversichert gewesen sein (90 Prozent von 25 Jahren). Da unser Mann in der zweiten Hälfte seines Erwerbslebens nur 14 Jahre lang gesetzlich krankenversichert war, hatte er bis August 2017 keine Möglichkeit, sich in der KVdR zu versichern. Aufgrund der Neuregelung steht ihm diese Möglichkeit jedoch offen. Denn nun werden ihm auf Antrag für jedes der drei Kinder jeweils drei Jahre Vorversicherungszeit angerechnet. Somit ergeben sich unter dem Strich 23 Jahre. Die erforderliche 90-Prozent-Schwelle wird somit überschritten, und der Mann kann sich günstig in der KVdR versichern.

Unabhängig davon sollten all diejenigen, die dem Arbeitsleben früher den Rücken kehren, nicht nur auf die Höhe des dann zu erwartenden Rentenabschlages achten. „Man sollte unbedingt auch prüfen, ob man sich durch einen frühen Ruhestand die Möglichkeit verbaut, sich in der Krankenversicherung der Rentner versichern zu können“, sagt Rentenberater Konczwald. Denn häufig fehlten dann einige Monate oder Jahre, um sich günstig in der KVdR versichern zu können.

Eine besondere Gruppe sind Apotheker, Rechtsanwälte oder Ärzte, die in Ver-

sorgungswerke einzahlen. Ihnen fehlt häufig der Anspruch auf eine gesetzliche Rente, um sich in der KVdR zu versichern – auch wenn sie die Bedingungen der 9/10-Regelung erfüllen. Ein Beispiel: Eine Anwältin hat in ihrer Ausbildung zwei Jahre in die gesetzliche Rente eingezahlt – zu kurz, um einen Anspruch auf eine gesetzliche Rente zu haben. Dafür ist eine Wartezeit von fünf Jahren notwendig. „Für diejenigen, die über ein Versorgungswerk vorsorgen, können sich gegebenenfalls freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung lohnen“, sagt Sunken. Die fehlende Zeit kann mit freiwilligen Beiträgen auf die fünf notwendigen Jahre aufgestockt werden. Der Mindestbeitrag für freiwillige Einzahlungen

in die gesetzliche Rentenversicherung beträgt im laufenden Jahr 83,70 Euro im Monat, der Höchstbetrag 1283,40 Euro. Freiwillig Beiträge für das Jahr 2019 können noch bis zum 31. März eingezahlt werden (mindestens 83,70 Euro im Monat, maximal 1246,20 Euro).

Bei Privatversicherten richtet sich die Höhe der Beiträge nicht nach der Höhe der Rente. Von den im Jahr 2008 rund 8,6 Millionen privat Versicherten waren nach Angaben des PKV-Verbands 17,5 Prozent Pensionäre und 7,5 Prozent Rentner. Letztere zahlen im Alter oft vergleichsweise hohe Beiträge. „Beitragssteigerungen in der PKV sind ein Dauerbrenner in unserer Beratung“, sagt Verbraucherschützer Sunken. Privatversicherte können den Tä-

rif wechseln, um Beiträge zu senken. Zur Not steht privat Versicherten der Standard- beziehungsweise Basistarif zur Verfügung. Zudem können sie im Alter bei der Rentenversicherung einen Zuschuss beantragen.

„Aufgrund des Gesetzes aus dem Jahr 2017 können auch einige privat Versicherte mit Kindern die Vorversicherungszeit neu berechnen lassen und gegebenenfalls in die KVdR wechseln“, sagt Rentenberater Konczwald. Allerdings zahlen privat Versicherte keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auf ihre Betriebsrenten. Wer also eine hohe Betriebsrente hat, sollte daher gut rechnen, welche Form der Krankenversicherung für ihn unterm Strich am besten oder günstigsten ist.

Die Geldanlage der Zukunft: Automatisiert. ETF-basiert. Von Scalable Capital.

Europas führender Robo-Advisor erstellt und verwaltet Ihr persönliches ETF-Depot. Mit moderner Technologie und den Erkenntnissen der Kapitalmarktforschung. Kosteneffizient, global diversifiziert und regelmäßig überwacht.

Jetzt mehr erfahren: www.scalable.capital Kapitalanlagen bergen Risiken.

scalable
CAPITAL